

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 16. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Finnland über die gegenseitige
Unterstützung in Zollangelegenheiten
— Drucksache 7/4175 —**

A. Problem

Die im Hinblick auf die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen und des ständig steigenden Warenaustausches erforderliche gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen soll auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden.

Der von der Bundesregierung unterzeichnete Vertrag entspricht dieser Zielsetzung und sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vor.

B. Lösung

Der Vertrag soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach)

Die Vorlage — Drucksache 7/4175 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 201. Sitzung am 7. November 1975 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 14. Januar 1976 beraten hat.

Der Vertrag sieht eine gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen beider Länder im Erhebungs-, Zuwiderhandlungs- und Vollstreckungsverfahren vor. Er beschränkt sich im wesentlichen auf Verwaltungshilfen. Vereinbarungen über die Rechtshilfe bleiben unberührt. Der Vertrag soll insbesondere der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen, Waffen und hochsteuerbaren Waren dienen. Der Vertrag stellt eine Fortsetzung der Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland dar, mit möglichst vielen Staaten Abkommen über die gegenseitige Hilfe in Zollangelegenheiten zu erzielen.

Nachdem der Bundestag bei der Ratifizierung eines entsprechenden Abkommens mit den USA (Drucksachen 7/2114 und 7/2883) die Bundesregierung aufgefordert hat sicherzustellen, daß die Zollverwaltung bei der Durchführung des Vertrages das Ermessen bei der Erteilung von Auskünften in der Weise ausübt, daß im Zollfestsetzungsverfahren kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Zollfestsetzung ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden erwachsen würde, hat die Bundesregierung durch nachträglichen Schriftwechsel mit Finnland darüber Einvernehmen erzielt, daß dieser Vorbehalt auch gegenüber Finnland gilt.

Der Ausschuß empfiehlt danach, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 16. Januar 1976

Dr. Becker (Mönchengladbach)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4175 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Becker (Mönchengladbach)
Vorsitzende	Berichterstatler